

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gemeinde Ruhpolding für die Bürgerkarte¹

Die Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding („Gemeinde Ruhpolding“), hält mit der Bürgerkarte ein Angebot zu Leistungen und Vorteilen bereit, die die Freizeitangebote der Gemeinde Ruhpolding für Bürger und Gäste noch attraktiver gestalten sollen („Bürgerkarte“). Dem Erwerb und der Nutzung der Bürgerkarte liegen die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) zugrunde.

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

1.1 Geltung: Diese AGB gelten für das Rechtsverhältnis, das durch den Erwerb von Bürgerkarten der Gemeinde Ruhpolding begründet wird sowie für den Einsatz der Bürgerkarte bei den Institutionen, Unternehmen, Selbstständigen, Gewerbetreibenden und Einrichtungen, die im jeweils gültigen Leistungs- und Anbieterverzeichnis der Gemeinde Ruhpolding („Leistungsverzeichnis“), abrufbar unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/>, als Anbieter und Leistungserbringer der jeweiligen Leistung benannt sind („Leistungsträger“).

1.2 Projekt- und Rechtsträgerschaft: Die Gemeinde Ruhpolding ist Projekt- und Rechtsträgerin der Bürgerkarte und Inhaberin aller gewerblichen Schutzrechte an der Bürgerkarte.

1.3 Herausgabe: Die Gemeinde Ruhpolding ist Herausgeberin der Bürgerkarte. Sie ist berechtigt, Leistungsträger und weitere Stellen zu autorisieren und damit zu beauftragen, die Bürgerkarte herauszugeben („autorisierte Ausgabestellen“). Vertragspartner des Erwerbers ist stets die Gemeinde Ruhpolding.

2. Rechtsgrundlagen, Auskünfte und Zusicherungen Dritter

2.1 Privatwirtschaftliches Angebot: Bei der Bürgerkarte handelt es sich ausschließlich um ein privatwirtschaftliches Angebot der Gemeinde Ruhpolding. Es wird kein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

2.2 Zusätzliche Bestimmungen: Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Leistungsträger können neben diesen AGB die Geschäftsbedingungen und/oder Liefer- oder Beförderungsbedingungen des Leistungsträgers sowie die auf das jeweilige Leistungsverhältnis anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, soweit wirksam vereinbart oder nach gesetzlichen Bestimmungen allgemein gültig, Geltung erlangen. Diese AGB betreffen lediglich den Einsatz der Bürgerkarte bei den Leistungsträgern, regeln aber ausdrücklich nicht das Rechtsverhältnis zwischen Leistungsträger und Erwerber in Bezug auf die jeweils in Auftrag gegebenen oder bezogenen Leistungen des Erwerbers beim jeweiligen Leistungsträger.

2.3 Abweichende Bestimmungen: Autorisierte Ausgabestellen sind von der Gemeinde Ruhpolding nicht bevollmächtigt, von diesen AGB abweichende Vereinbarungen zu treffen, sowie Zusicherungen zu machen, die vom Leistungsverzeichnis abweichen, dazu in Widerspruch stehen oder darüber hinausgehen. Entsprechendes gilt für die Leistungsträger, es sei denn, die abweichende Vereinbarung oder Zusicherung bezieht sich auf deren eigene Leistung. Im Fall von widersprechenden Vereinbarungen beanspruchen diese AGB vorrangige Geltung.

2.4 Leistungserbringung durch Leistungsträger: Durch den Erwerb, die Ausgabe und die Verwendung der Bürgerkarte entsteht kein vertragliches Schuldverhältnis zwischen dem Erwerber und der Gemeinde Ruhpolding bzw. den autorisierten Ausgabestellen bezüglich der durch die Leistungsträger zu erbringenden Leistungen. Die Gemeinde Ruhpolding oder autorisierte Ausgabestellen trifft gegenüber dem Erwerber diesbezüglich demnach weder eine vertragliche Haupt- noch eine Nebenleistungspflicht. Zur Leistungserbringung ist gegenüber dem Erwerber ausschließlich der jeweilige Leistungsträger, nicht die Gemeinde Ruhpolding oder die autorisierten Ausgabestellen, verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um Leistungsverpflichtungen der Gemeinde Ruhpolding oder der autorisierten Ausgabestellen selbst.

3. Vertragsabschluss und Aushändigung der Bürgerkarte

3.1 Vertragsabschluss: Mit der Bereitstellung der Bürgerkarte lädt die Gemeinde Ruhpolding den Erwerber ein, ihr ein entsprechendes Angebot zum Erwerb der Bürgerkarte auf Grundlage dieser AGB zu unterbreiten. Mit der Bestellung der Bürgerkarte wird ein Angebot abgegeben, das durch die Aushändigung oder den Versand der Bürgerkarte durch die Gemeinde Ruhpolding, ggf. vertreten durch eine autorisierte Ausgabestelle, auf der Grundlage dieser AGB und dem Leistungsverzeichnis verbindlich angenommen wird.

3.2 Online-Angebot: Im Fall einer Online-Bestellung einer Bürgerkarte gibt der Erwerber mit dem auf der Internet-Präsenz der Gemeinde Ruhpolding (<https://www.ruhpolding-rathaus.de/>) dafür vorgesehenen Online-Befehl ein verbindliches Angebot auf Vertragsabschluss mit der Gemeinde Ruhpolding ab. Die Gemeinde Ruhpolding bestätigt dem Erwerber den Eingang seines Angebotes online. Die Bestätigung stellt noch keine Annahme dar, sondern steht unter dem Vorbehalt der Berücksichtigung besonderer Umstände (z.B. Verfügbarkeit). Erst mit Versand bzw. Aushändigung der Bürgerkarte kommt der Vertrag zwischen der Gemeinde Ruhpolding und dem Erwerber auf Grundlage dieser AGB zustande.

3.3 Vollständigkeit: Die Bearbeitung und Annahme des Angebots des Erwerbers ist für die Gemeinde Ruhpolding und die autorisierten Ausgabestellen nur möglich, wenn das Angebot vollständig an die Gemeinde Ruhpolding oder die autorisierten Ausgabestellen übermittelt wird und der Erwerber sein Einverständnis mit der Geltung dieser AGB erklärt.

3.4 Ehegatten, Lebenspartner und Minderjährige: Eine Sammelbestellung der Bürgerkarte ist

nicht möglich. Für jede Person muss ein gesondertes Angebot des jeweiligen Erwerbers abgegeben werden. Dies gilt auch bei Angeboten, die vertretungsweise für bspw. Angehörige abgegeben werden. Bei Minderjährigen kann Vertragspartner nur ein gesetzlicher Vertreter sein, nicht der Minderjährige selbst.

4. Kein Widerrufs- oder Rücknahmerecht

Auch wenn die Gemeinde Ruhpolding die Bürgerkarte über Fernkommunikationsmittel im Sinne des § 312c Abs. 2 BGB anbietet und damit gemäß § 312c Abs. 1 BGB ein Fernabsatzvertrag vorliegen kann, besteht gemäß § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB kein Widerrufsrecht des Erwerbers im Zusammenhang mit dem Erwerb der Bürgerkarte. Dies bedeutet, dass ein zweiwöchiges Widerrufs- und Rückgaberecht nicht besteht. Jede Angebotsabgabe ist damit unmittelbar nach Bestätigung durch die Gemeinde Ruhpolding bindend und verpflichtet zur Abnahme und Bezahlung der Bürgerkarte.

5. Jahresgebühr, Ermäßigungen, keine Reiseleistungen

5.1 Jahresgebühr: Die Bürgerkarte wird gegen eine jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzte und bestimmte Jahresgebühr ausgegeben. Die Jahresgebühren sind der jeweils gültigen Preistabelle für das jeweilige Kalenderjahr, abrufbar unter <https://www.ruhpolding-rathaus.de/>, („Preistabelle“) zu entnehmen.

5.2 Stornierung: Sollte die Zahlung aus vom Erwerber zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich durchgeführt werden (z.B. keine ausreichende Kreditkarten- oder Kontodeckung, Rückbuchung), ist die Gemeinde Ruhpolding berechtigt, die Bestellung ersatzlos zu streichen bzw. die entsprechende Bürgerkarte elektronisch zu sperren; sie verliert ihre Gültigkeit. Entstandene Mehrkosten sind vom Erwerber zu erstatten. Die Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen bleibt der Gemeinde Ruhpolding vorbehalten.

5.3 Ermäßigungen: Für bestimmte Bevölkerungsgruppen (z.B. Schüler, Studenten) wird eine ermäßigte Jahresgebühr angeboten. Die jeweiligen Ermäßigungsberechtigungen und die zugehörigen Ermäßigungsbeträge sind der Preistabelle zu entnehmen. Der Erwerber hat auf Verlangen der Gemeinde Ruhpolding oder des jeweiligen Leistungsträgers einen gültigen Lichtbildausweis vorzuweisen, um die Ermäßigungsberechtigung jeweils nachzuweisen. Wird er nicht mitgeführt bzw. ist er nicht gültig, kann die Aushändigung der Bürgerkarte sowie die Erbringung der Leistung durch den Leistungsträger verweigert werden. Der zurückgewiesene Erwerber hat keinen Anspruch auf Schadensersatz. Für die jeweilige Ermäßigung ist der Tag maßgebend, an dem der Erwerber sein Angebot zum Erwerb der Bürgerkarte abgibt.

5.4 Keine Reiseleistungen: Weder die Gemeinde Ruhpolding und autorisierte Ausgabestellen noch die Leistungsträger erbringen Reiseleistungen i.S. des § 651a BGB, insbesondere nicht als Gesamtheit verschiedener Arten von Reiseleistungen. Sie sind daher weder Pauschalreiseveranstalter noch Anbieter verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB.

6. Nutzungsberechtigte, Personenbindung, Übertragungsausschluss

6.1 Erwerbsberechtigung: Zum Erwerb der Bürgerkarte der Gemeinde Ruhpolding ist grundsätzlich Jedermann berechtigt.

6.2 Personenbindung: Die Bürgerkarte wird personengebunden an ihren Erwerber ausgegeben. Die entsprechenden Leistungen und Vorteile können ausschließlich vom Erwerber selbst in Anspruch genommen werden, es sei denn, im Leistungsverzeichnis sind Leistungen oder Vorteile ausdrücklich auch zugunsten von Angehörigen oder Begleitpersonen des Erwerbers vorgesehen. In diesem Fall hat der Erwerber diese begünstigten Personen auf den Inhalt und die Geltung dieser AGB aufmerksam zu machen. Darüber hinaus ist es dem Erwerber untersagt, mit der Bürgerkarte erworbene Leistungen oder Vorteile in irgendeiner Form auf dritte Personen zu übertragen, die Inanspruchnahme der Leistungen oder Vorteile durch diese zu dulden, diese zu ermöglichen oder in irgendeiner sonstigen Weise an der Inanspruchnahme solcher Leistungen oder Vorteile durch Dritte mitzuwirken.

6.3 Übertragungs- und Rückgabeausschluss: Eine Übertragung der Bürgerkarte auf andere Personen ist untersagt. Ein Rückgaberecht (z.B. bei Weg- oder Umzug) ist ausgeschlossen.

7. Leistungsverzeichnis, Einschränkungen der Leistungen, Nutzungsausschluss

7.1 Leistungsverzeichnis: Mit der Aushändigung der Bürgerkarte ermöglicht die Gemeinde Ruhpolding dem Erwerber die Inanspruchnahme der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen und Vorteile, deren Art und Umfang sich ausschließlich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Aushändigung gültigen Leistungsverzeichnis ergeben. Die Gemeinde ist berechtigt, das Leistungsverzeichnis nach eigenem Ermessen jederzeit anzupassen und zu verändern, solange hierfür ein sachlicher Grund vorliegt und dem Erwerber kein unzumutbarer Nachteil entsteht.

7.2 Vorrang des Leistungsverzeichnisses: Soweit Leistungen oder Vorteile der Bürgerkarte außerhalb des Leistungsverzeichnisses beworben werden, gelten, insbesondere im Fall einer Abweichung, für die Inanspruchnahme der Leistungen oder Vorteile ausschließlich diese AGB und die entsprechende Leistungsbeschreibung im Leistungsverzeichnis.

¹ Soweit Bezeichnungen für Personen oder Personengruppen innerhalb dieser AGB das männliche Genus tragen, gilt diese Bezeichnung entsprechend für weibliche und diverse Personen gleichermaßen. Die sprachliche Vereinheitlichung dient allein der Transparenz dieser AGB und ihrer leichteren Lesbarkeit und hat keinerlei Auswirkungen auf die Behandlung der verschiedenen Geschlechter.

7.3 Keine Barauszahlung, kein Ersatz: Die Barauszahlung der durch die Aushändigung oder Verwendung der Bürgerkarte gewährten Leistungen und Vorteile ist ausgeschlossen. Ein Ersatz für nicht in Anspruch genommene Leistungen oder Vorteile wird dem Karteninhaber nicht gewährt.

7.4 Individuelle Gegebenheiten bei den Leistungsträgern: Die Leistungsträger sind zur Leistungserbringung nur nach Maßgabe der allgemeinen Konditionen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere unter Berücksichtigung ausgeschriebener Leistungszeiträume, Öffnungszeiten und allgemeiner Leistungsvoraussetzungen (z.B. witterungsbedingte Voraussetzungen), verpflichtet.

7.5 Einschränkung der Leistungen und Vorteile: Die Leistungsträger können die im Leistungsverzeichnis vorgesehenen Leistungen und Vorteile ganz oder teilweise, insbesondere zeitlich, einschränken, soweit hierfür sachliche Gründe vorliegen. Hierzu zählen insbesondere Leistungshindernisse durch Witterungsgründe, behördliche Auflagen, Weisungen oder Anordnungen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit, übermäßiger Andrang oder Überfüllung von Einrichtungen.

7.6 Nutzungsausschluss: Die Gemeinde Ruhpolding und die Leistungsträger können Erwerber und sonstige Nutzungsberechtigte von der Verwendung der Bürgerkarte bzw. der geforderten Leistungserbringung vorübergehend oder auf Dauer ganz oder teilweise ausschließen, wenn der betreffende Erwerber besonderen persönlichen Anforderungen nicht genügt (z. B. körperliche oder geistige Gesundheit oder Ausrüstungsanforderungen) oder wenn durch die konkrete Verwendung unter Inanspruchnahme der Leistungen und Vorteile der Bürgerkarte eine Gefährdung der Gemeinde Ruhpolding (auch ihres öffentlichen Ansehens), des Erwerbers oder Nutzungsberechtigten, dritter Personen oder von Einrichtungen des Leistungsträgers zu erwarten ist.

Gleiches gilt, wenn der Erwerber oder der jeweilige Nutzungsberechtigte im Rahmen der Verwendung gegen gesetzliche Vorschriften, Sicherheitsvorschriften, Benutzungsvorschriften (z.B. Schutz- und Hygienekonzepte) oder sachlich berechtigten Weisungen von Erfüllungsgehilfen der Leistungsträger verstößt oder sich in anderer Weise in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass der Ausschluss objektiv sachlich gerechtfertigt ist.

7.7 Ausschluss von Ersatzansprüchen: Im Falle einer Leistungseinschränkung nach den vorstehenden Ziffern bestehen keinerlei Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des Erwerbers oder des jeweils Nutzungsberechtigten gegen die Gemeinde Ruhpolding. Die Ansprüche des Erwerbers gegen den jeweiligen Leistungsträger, die unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistungen und Vorteile der Bürgerkarte im Zusammenhang mit der tatsächlichen Leistungserbringung des Leistungsträgers gegenüber dem Erwerber entstehen, bleiben unberührt.

8. Geltungsdauer, Kündigung

8.1 Geltungsdauer: Die Geltungsdauer der Bürgerkarte beträgt ein Kalenderjahr und reicht vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des jeweiligen Bezugsjahres. Mit dem Ablauf des 31. Dezember des jeweiligen Bezugsjahres verliert die Bürgerkarte automatisch ihre Gültigkeit. Für das folgende Kalenderjahr kann, sofern die Bereitstellung der Bürgerkarte durch die Gemeinde Ruhpolding aufrecht gehalten wird, eine neue Bürgerkarte erworben werden.

8.2 Kündigung: Die Gemeinde Ruhpolding kann den dem Erwerb und der Verwendung der Bürgerkarte zugrundeliegenden Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahr (30.06. des jeweiligen Bezugsjahres) kündigen. In diesem Fall kann die Bürgerkarte eingezogen werden oder die Rücksendung an die Gemeinde Ruhpolding auf deren Kosten verlangt werden. Im Fall der Kündigung nach dieser Ziffer 8.2 erstattet die Gemeinde Ruhpolding dem Erwerber den im Zuge des Erwerbs an die Gemeinde Ruhpolding entrichteten Betrag jeweils hälftig. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Die Geltung des § 627 BGB wird ausgeschlossen.

9. Verwendung, Abhandenkommen und Missbrauch

9.1 Original: Die Inanspruchnahme der Leistungen und Vorteile der Bürgerkarte ist ausschließlich unter Vorlage des Originals der Bürgerkarte beim jeweiligen Leistungsträger zur elektronischen Prüfung oder zur Sichtprüfung vor der entsprechenden Inanspruchnahme möglich und zulässig.

9.2 Lichtbildausweis: Der Karteninhaber ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde Ruhpolding oder der jeweiligen Leistungsträger einen gültigen Lichtbildausweis vorzulegen. Ist er dazu nicht in der Lage, kann der Leistungsträger die Leistungserbringung verweigern. Ziffer 5.3 bleibt unberührt.

9.3 Abhandenkommen, Defekt: Im Fall des Abhandenkommens, d.h. jeder unfreiwillige Verlust, oder Defekts der Bürgerkarte ist der Erwerber verpflichtet, der Gemeinde Ruhpolding dies unverzüglich anzuzeigen. Die Gemeinde Ruhpolding stellt dem Erwerber eine neue Bürgerkarte zur Verfügung, es sei denn, das Abhandenkommen oder der Defekt beruht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten des Erwerbers. Für die Neuausstellung kann die Gemeinde Ruhpolding Bearbeitungsgebühren nach der Preistabelle beanspruchen.

9.4 Missbrauch: Jeder Karteninhaber haftet gegenüber der Gemeinde Ruhpolding oder der jeweiligen autorisierten Ausgabestelle und den Leistungsträgern für Schäden aus einer von ihm schuldhaft oder grob fahrlässig ursächlich oder mitursächlich herbeigeführten missbräuchlichen Verwendung der Bürgerkarte durch ihn selbst oder durch Dritte. Im Fall der missbräuchlichen Verwendung oder bei begründetem Verdacht auf missbräuchliche Verwendung sind die Gemeinde Ruhpolding oder die Leistungsträger berechtigt, die Bürgerkarte ersatzlos einzubehalten bzw. den der Bürgerkarte zugrundeliegenden Vertrag außerordentlich zu kündigen; ein Entschädigungsanspruch besteht für diesen Fall nicht.

9.5 Versicherung: Die Bürgerkarte enthält keinerlei Versicherungsleistungen oder -schutz. Der Karteninhaber ist verpflichtet, seinen Versicherungsschutz, insbesondere für Unfälle im Zusam-

menhang mit der Inanspruchnahme der Leistungen und Vorteile der Bürgerkarte, zu überprüfen und sicherzustellen.

9.6 Persönliche Eignung: Der Karteninhaber ist verpflichtet, seine persönliche Eignung und Voraussetzungen, insbesondere in gesundheitlicher Hinsicht und bezüglich anwendbarer behördlicher Maßgaben und Vorschriften, selbst zu überprüfen, herbeizuführen und aufrechtzuerhalten.

10. Haftung

10.1 Haftungsbeschränkungen: Die Haftung der Gemeinde Ruhpolding, ihrer gesetzlichen Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen und der autorisierten Ausgabestellen ist, gleich aus welchem Rechtsgrund, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt oder – dann begrenzt auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden – bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Vertragsdurchführung erst ermöglichen, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährden und auf deren Einhaltung der Erwerber regelmäßig vertraut. Diese Haftungsbegrenzung findet keine Anwendung auf Schadensersatzansprüche aufgrund der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder aufgrund sonstiger gesetzlich zwingender Haftungstatbestände.

10.2 Leistungen der Leistungsträger: Die Gemeinde Ruhpolding haftet nicht für den Fall, dass eine Leistung oder ein Vorteil der Bürgerkarte von einem Leistungsträger nicht rechtzeitig oder gar nicht erbracht oder gewährt wird.

11. Kontakt

Angebote, Rückfragen und sämtliche Angelegenheiten in Bezug auf die Bürgerkarte können über die folgenden Kontaktmöglichkeiten an die Gemeinde Ruhpolding gerichtet werden:

Gemeinde Ruhpolding, Rathausplatz 1, 83324 Ruhpolding
Tel. +49 8663 5401-0, Fax +49 8663 5401-77
E-Mail: buergerservice@rupolding-rathaus.de,
www.rupolding-rathaus.de

12. Datenschutz

Datenschutzbestimmungen einschließlich der Rechte des Erwerbers nach der DSGVO sowie die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Ruhpolding können der unter <https://www.rupolding-rathaus.de/> abrufbaren Datenschutzerklärung entnommen werden.

13. Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Änderungen, salvatorische Klausel

13.1 Rechtswahl: Es gelten die zwingenden Rechtsvorschriften desjenigen Landes, in dem der Erwerber sich gewöhnlich aufhält. Im Übrigen gilt deutsches Recht. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) wird ausgeschlossen.

13.2 Erfüllungsort: Für Lieferung, Leistung und Zahlung ist Ruhpolding alleiniger Erfüllungsort.

13.3 Verbraucherstreitbeilegung: Die EU bietet eine Online-Plattform, an die sich der Erwerber wenden kann, um verbraucherrechtlichen Streitigkeiten außergerichtlich zu regeln: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Die Gemeinde Ruhpolding nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil (vgl. § 36 VSBG).

13.4 Gerichtsstand: Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und/oder deren Gültigkeit oder Rechtsgeschäften auf Grundlage dieser AGB ergeben, ist – soweit zulässig – Traunstein.

13.5 Sprache: Bei Auslegungsschwierigkeiten zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser AGB gilt die deutsche Fassung.

13.6 Änderungen: Die Gemeinde Ruhpolding ist bei einer Veränderung der Marktverhältnisse und/oder der Gesetzeslage und/oder der höchstgerichtlichen Rechtsprechung auch bei bestehenden Vertragsverhältnissen berechtigt, diese AGB mit einer Ankündigungsfrist von vier (4) Wochen im Voraus zu ergänzen und/oder zu ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der Gemeinde Ruhpolding und des Erwerbers zumutbar ist. Die jeweiligen Änderungen werden dem Erwerber schriftlich oder – wenn der Kunde sich mit dieser Form der Korrespondenz einverstanden erklärt hat – per E-Mail bekannt gegeben. Die Ergänzungen bzw. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Erwerber nicht innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Zugang der Änderungen und/oder Ergänzungen diesen schriftlich oder per E-Mail widersprochen hat, vorausgesetzt Gemeinde Ruhpolding hat auf diesen Umstand der Genehmigungsfiktion in der Änderungskündigung ausdrücklich hingewiesen. Ein etwaiger Widerspruch des Erwerbers ist an die Kontaktadresse (Ziffer 11) zu richten.

13.7 Salvatorische Klausel: Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Im Fall der Unwirksamkeit einer Regelung haben die Parteien in gutem Glauben darüber zu verhandeln, diese durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt auch für eine Lücke innerhalb dieser AGB.

Stand: Mai 2021